

**Fachprüfungsordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement
an der
Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

vom 26.06.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement erlassen:

§ 1 Grundsatz, Akademischer Grad

§ 2 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungsleistungen

§ 6 Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen

§ 7 Bachelor-Arbeit

§ 8 Bildung der Gesamtnote

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Akademischer Grad

(1) Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 gelten neben den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung unmittelbar und ergänzen diese Ordnung.

(2) Das Bachelor-Studium im dualen Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, Fachrichtung Nursing and Administration, an der Hochschule Neubrandenburg wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss

„Bachelor of Science“ - Abkürzung: „B.Sc.“

beendet.

§ 2

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 4,5 Studienjahre (neun Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

(3) Die Fachstudienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums.

(4) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Fachstudienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind im 6. Semester des dualen Bachelor-Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement praktische Studienanteile von insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Dauer abzuleisten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung von 2500 Stunden zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung erbracht werden. Näheres regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Für die Aufnahme des dualen Bachelor-Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement muss ein Ausbildungsverhältnis mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung bestehen.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, deren Erbringung 10 Jahre und mehr zurückliegen, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet werden und welche unbenotet, d. h. als bestanden, gewertet werden. Dem Studien- und Prüfungsplan ist des Weiteren zu entnehmen, welche Noten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

(2) Die Fachstudienordnung benennt sowohl im Studien- und Prüfungsplan als auch innerhalb der Modulbeschreibungen (Anlage 2), welche Module benotet werden und welche unbenotet, d. h. als bestanden, gewertet werden.

(3) Projekte, die im Rahmen der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger an der Beruflichen Schule und in den kooperierenden Praxiseinrichtungen zu erbringen sind, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

§ 6

Umfang und Art der Modul-Prüfungen, Wiederholungsprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Durch den Prüfungsausschuss wird dabei sichergestellt, dass das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führt, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist.

(2) Die Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. Wiederholungsprüfungen finden im nächsten regulären Prüfungszeitraum am Ende des Folgesemesters statt.

(3) Wurde eine Modulprüfung bereits einmal wegen Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht angetreten, ist beim wiederholten Eintreten einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen am Prüfungstag ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Studierende/der Studierende auf Grund einer Erkrankung bzw. Versorgung eines erkrankten Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage war, die Modulprüfung anzutreten.

§ 7

Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des 8. Fachsemesters 120 ECTS Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beträgt ab Zustellung des Themas 8 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Bachelor-Arbeiten, die Bestand-

teil der Semesterplanung ist, einzuhalten.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Bachelor-Abschluss ist neben der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung auch die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Bachelor-Gesamtnote wird gemäß § 26 Rahmenprüfungsordnung aus den endnotenrelevanten Modulnoten entsprechend der Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) gebildet.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2015/2016 für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement immatrikulieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 26.06.2015.

Neubrandenburg, den 26. Juni 2015

gez. Teuscher

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**